



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2016-02-15
Aktenzeichen: 111-00

Auskunft erteilt: Monika Gordes

Entwurf eines Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Berichterstattung in den Medien entnehmen konnten, hat am 10. Februar 2016 im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landtages Brandenburg eine Anhörung der Verbände zum Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz-LAufnG), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/3080, stattgefunden. Für den Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat Frau Gordes an der Anhörung teilgenommen und eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die bei Bedarf bei uns abgefordert werden kann. Die Drucksache selbst können Sie unter www.landtag.brandenburg.de herunterladen.

I. Insbesondere für die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Ämter mit ihren amtsangehörigen Gemeinden möchten wir mit diesem Schreiben ein Themenfeld herausgreifen, und zwar die derzeit in § 1 Abs. 1 Satz 2 LAufnG formulierte Pflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden, die für die vorläufige Unterbringung der Personen notwendigen Liegenschaften bereitzustellen. Diese Pflicht ist derzeit als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Gesetz ausgestaltet.

Bereits in unserem Rundschreiben vom 5. Februar 2015 zu dem Gespräch des Ministerpräsidenten mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 23. Januar 2015 haben wir darauf hingewiesen, dass seitens der Landräte von den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern mehr Einsatzbereitschaft verlangt wird und diese ihrer Pflicht, bebaute Grundstücke zur Verfügung zu stellen, nachkommen sollen. In der Anhörung am 10. Februar 2016 haben die Vertreter der Landkreise ihre Forderung erneuert und darüber hinaus gefordert, dass in dem neuen Landesaufnahmegesetz bessere Durchgriffsrechte der Landräte auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden vorgesehen werden, so dass die Landkreise als Sonderaufsichtsbehörde die Pflicht der Gemeinden auch realisieren können.

Das Anliegen der Landkreise ist, soweit es die Zurverfügungstellung von bebauten Grundstücken betrifft, im Grunde zu unterstützen. Wenn Städte und Gemeinden von sich aus den Landkreisen Angebote unterbreiten, haben sie die Möglichkeit, auf Standort und Auswahl der Unterbringung

Einfluss nehmen zu können. Für die kommunale Familie und das Land Brandenburg hätte die Zurverfügungstellung von kommunalen Grundstücken, Unterkünften oder Wohnungen zudem den Vorteil, dass die Preise hierfür noch im Rahmen bleiben. Dadurch, dass die Unterkunftssituation im vergangenen Jahr immer problematischer wurde und sich zuspitzte, sind die finanziellen Forderungen von Betreibern bzw. privaten Anbietern, von Bewachungsdiensten und der Versicherungswirtschaft nach Auskunft der Landkreise in die Höhe gegangen.

Wir wissen, dass es auch Fälle gibt, in denen Gemeinden den Landkreisen bestimmte Unterkünfte angeboten haben, und die Mitarbeiter des Landkreises damit wiederum nicht einverstanden waren bzw. der Landkreis aus Sicht der Gemeinde und der Einwohner ungünstigere Standorte bestimmt hat. Gleichwohl sollten amtsfreie Gemeinden und die Ämter weiterhin auch von sich aus auf die Landkreise zugehen und Vorschläge unterbreiten bzw. das Gespräch suchen.

Seitens einiger Landkreise wird uns auch berichtet, dass das Problem nicht so sehr in der Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungsbeamten liege, sondern dass eher von der Ebene der Ortsteile und der amtsangehörigen Gemeinden mehr Unterstützung erwartet wird.

Sowohl die Landkreise als auch die kreisfreien Städte erwarten für das Jahr 2016 nochmals eine Zuwanderung von Menschen in ähnlich hoher Zahl wie im Jahr 2015. Aus dem Grunde möchten wir hiermit an Sie appellieren, die Landkreise weiter zu unterstützen. Der Wunsch nach aufsichtsrechtlichen Durchgriffsbefugnissen u. ä. ist allerdings zurückzuweisen.

II. Ungeachtet dieses Vorbringens der Landkreise und des Landkreistages Brandenburg ist in dieser Frage auf den vorliegenden Gesetzentwurf hinzuweisen und geben wir Ihnen nachfolgende Erläuterungen mit der Bitte um Beachtung.

Nach § 2 Abs. 1 LAufnG-E wird die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung der in § 4 genannten Personen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen. Weiter sieht der Gesetzentwurf in § 8 eine Satzungsbefugnis für die Landkreise vor, nach der sie Quoten zur landkreisinternen Verteilung festlegen können. § 17 LAufnG-E sieht vor, dass der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde Sonderaufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden sein soll. Nach § 13 Abs. 3 LAufnG-E sind die Landkreise für die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 entstehenden Kosten zum Ausgleich verpflichtet.

Auf den ersten Blick scheint es, als sei beabsichtigt, die zukünftige Rechtslage ähnlich auszugestalten, wie sie derzeit ist und seit ca. 1997 war. Tatsächlich gibt es aber sehr nennenswerte Unterschiede, die letztlich dazu führen, dass wir die ersatzlose Streichung der vorgenannten Vorschriften mit unserer Stellungnahme eingefordert und dies in der Anhörung im Ausschuss dem entsprechend auch artikuliert haben. Der Unterschied liegt darin, dass sich früher die Pflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden auf die Zurverfügungstellung von Wohnraum für Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge richtete. Heute hingegen würde sich die Pflicht auf *alle* Personen, die unter das Landesaufnahmegesetz fallen, richten. Damit stünde zu befürchten, dass ähnlich wie in anderen Bundesländern, beispielsweise Schleswig-Holstein, die Gemeinden vollständig für die Unterbringung zuständig wären. Da im Rahmen der Finanzierung die Gemeinden auf das verwiesen werden, was die Landkreise ihnen geben, insoweit enthält die Begründung zu dem Gesetzentwurf zu Gunsten der

Landkreise auch eine Beschränkung, sehen wir das strikte Konnexitätsprinzip aus Artikel 97 Abs. 3 Landesverfassung verletzt.

Nachfolgend zitieren wir aus unserer Stellungnahme, die wir am 10. Februar 2016 im Landtag Brandenburg abgegeben haben.

„Darüber hinaus wird das strikte Konnexitätsprinzip verletzt, weil den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern neue Aufgaben übertragen werden sollen.

Nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen.

Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe – anders als dies die Begründung zum Gesetzentwurf darstellt.

Soweit es in § 1 Abs. 1 Satz 2 LAufnG heißt, „Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach Absatz 2 notwendigen Liegenschaften übertragen.“, bezieht sich diese Verpflichtung auf den Personenkreis in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG.

Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, der Drucksache 2/3092 zu dem damaligen Gesetzentwurf für ein Erstes Gesetz zum Abbau des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts, sowie aus der Änderungshistorie zum Landesaufnahmegesetz.

Eine Pflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, richtet sich allein auf den Personenkreis der Spätaussiedler und Vertriebene nach dem Bundesvertriebengesetz, das waren 1996, als der damalige Gesetzentwurf erstellt wurde, bezogen auf das Bundesgebiet 172.181 Personen nach 209.409 Personen in 1995. In 2014 kamen laut einer Statistik des Bundesverwaltungsamtes 129 Spätaussiedler nach Brandenburg.

Die Pflicht der amtsfreien Gemeinden und der Ämter richtete sich im ursprünglichen LAufnG ferner auf Ausländer im Sinne des Gesetzes oder in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22. Juli 1998. Die Regelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes geändert. Zunächst hieß es, dass sich die Aufnahmeverpflichtung erstreckt auf Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes ergänzte die Worte „eine Aufenthaltserlaubnis oder“. Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Städte und Gemeinden wurden in den damaligen Drucksachen nicht beleuchtet.

Die ursprüngliche Pflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden richtete sich demnach auf den Personenkreis der Kontingentflüchtlinge nach dem Kontingentflüchtlingengesetz. Hierunter fielen die jüdischen Emigranten, das waren beispielsweise in 2004 ca. 435 Personen in Brandenburg.

Wenn nun § 2 Abs. 2 LAufnG-E die Ämter und amtsfreien Gemeinden verpflichten will, für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 LAufnG-E notwendige und geeignete Liegenschaften zur Verfügung zu stellen, geht es zum einen in der Sache um etwas ganz anderes, als Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Zum anderen wird der Personenkreis erheblich ausgeweitet, sowohl was Herkunft und ausländerrechtlichen Status der aufzunehmenden Menschen angeht als auch bezogen auf die Zahl der Menschen. Es findet eine qualitative und quantitative Änderung der bisherigen Pflichtaufgabe statt.

Werden die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Grund eines Gesetzes verpflichtet, Aufgaben des Landes wahrzunehmen und behält sich das Land dabei ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vor, mag dies nach Art. 97 Abs. 3 Satz 1 LV möglich sein. Werden die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Diesen Vorschriften der Landesverfassung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Wie vorstehend ausgeführt, werden den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern neue Aufgaben des Landes übertragen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde wird die Sonderaufsicht übertragen (§ 17 Abs. 1 LAufnG-E).

Soweit in § 13 LAufnG-E vorgesehen ist, dass die Landkreise zum Ausgleich der den Ämtern und amtsfreien Gemeinden entstehenden Kosten verpflichtet sind, ist diese Vorschrift nicht geeignet, Art. 97 Abs. 3 LV gerecht zu werden. Veranlasser der neuen Aufgaben ist der Landesgesetzgeber und gegen das Land Brandenburg richtet sich der Anspruch der Ämter und amtsfreien Gemeinden auf einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Das Land kann nicht auf eine Zuständigkeit der Landkreise verweisen, zumal diese sich zu einem erheblichen Teil über die Kreisumlage finanzieren, womit die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihre Ausgaben im Bereich einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung praktisch selbst tragen würden.

Die Begründung zu § 13 Abs. 3 LAufnG-E wiederholt Ausführungen aus der Drucksache 2/5748, wonach die Erstattung durch den Landkreis sich auf die Erstattungsleistungen beschränken soll, die der Landkreis vom Land erhalten hat. Der Verweis auf diese damalige Begründung zu § 6 Abs. 4 LAufnG ist fehlgehend. Eine Wiederholung dieser Begründung verbietet sich, weil Art. 97 Abs. 3 LV mit Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 7. April 1999 geändert wurde.

Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E ist mithin verfassungswidrig und verletzt die amtsfreien und die amtsangehörigen Gemeinden in ihren Rechten.“

Wir regen an, in Gesprächen mit Landkreisen und in der Politik darauf hinzuweisen, dass sich die Ämter und amtsfreien Gemeinden gegen eine solche Aufgabenübertragung wehren.

III. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass wir in der Anhörung im Ausschuss des Landtages eine Pauschale für die Städte und Gemeinden eingefordert haben, die pro Asylbewerber einmalig zu zahlen ist, der in der Gemeinde aufgenommen wird. Eine solche Pauschale haben wir bereits im vergangenen Jahr eingefordert, damit Städte und Gemeinden, die einen Hauptteil der mit der Aufnahme der Asylbewerber auch einhergehenden Lasten tragen, finanzielle Unterstützung erhalten. Städte und Gemeinden sollen weiter in der Lage sein, viele Maßnahmen der Betreuung und Integration der zu uns kommenden Menschen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Böttcher